Allgemeine Geschäftsbedingungen der novum! Werbemedien GmbH & Co. KG:

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich sowohl auf die Durchführung von Werkverträgen über die Herstellung und/oder die Distribution von Werbedrucksachen, als auch auf die Durchführung von Plakatwerbung und die Durchführung von Promotionaktionen.

2. Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen von Werbedrucksachen die Rede ist, betreffen die Passagen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sämtliche Verträge über die Herstellung und/oder die Distribution von Werbedrucksachen gleich welcher Art. Wenn im Folgenden von Plakatwerbung gesprochen wird, betreffen die Passagen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sämtliche Verträge über die Durchführung von Plakatwerbung gleich welcher Art.

3. Alle Leistungen, Lieferungen und Angebote von novum! erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die novum! mit seinen Vertragspartnern abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, die novum! an Dritte richtet, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn novum! ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn novum! auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Auftrag-gebers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

4. Alle Angebote von novum! sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann novum! innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

Mündliche Zusagen von novum! vor Abschluss des schriftlichen Vertrages, der durch Angebot und Annahme zustande kommt, sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass die mündlichen Abreden verbindlich fort gelten.
Aufträge von Dritten, Agenturen und Werbemittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbetreibende unter Angabe der jeweiligen Produktgruppe ange-nommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt worden ist.

5. Alle Verträge und Aufträge bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von novum! nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax. Im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

6. Die Preise für die in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von novum! oder aber aus den angebotenen Preisen. Alle Produktionskosten sind auf Basis unserer aktuellen Einkaufskonditionen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre kalkuliert. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Preiserhöhungen unserer Produktionspartner ohne vorherige Ankündigung weiterzugeben. Die in Angeboten oder Auftragsbestätigungen angegebenen Produktionskosten können daher gegebenenfalls von denen in dieser Broschüre genannten Kosten abweichen. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Während der Auftragsabwicklung anfallende Zusatzkosten, gleich welcher Art, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei novum!. Schecks gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift durch die Bank als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

novum! ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von novum! durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

7. Besondere Bedingungen für die Produktion von Werbedrucksachen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Erstellung der Werbedrucksachen notwendigen Druckunterlagen in einwandfreier Qualität, die der technischen Beschreibung in der Auftragsbestätigung entsprechen muss, rechtzeitig novum! zur Verfügung zu stellen. novum! ist verpflichtet, erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen zurückzuweisen und dafür unverzüglich Ersatz zu verlangen.

Sind etwaige Mängel bei den gelieferten Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, trägt der Auftraggeber bei einem ungenügenden Druckergebnis die Verantwortung hierfür. Das Gleiche gilt, wenn die Druckunterlagen ohne Andruck oder farbverbindlichen Proof geliefert werden.

novum! gewährleistet die übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Geringfügige Farbabweichungen von den Vorlagen, die durch den Druck in Sammelformen unvermeidbar sind, können nicht reklamiert werden.

Bei Bierdeckeln, Brötchentüten und Trinkbechern sind aufgrund des Saugverhaltens der Trägermaterialien oder aufgrund des Druckverfahrens deutliche Abweichungen hinsichtlich Farbtreue, Farbintensität und Lesbarkeit von Texten unvermeidlich und können nicht beanstandet werden.

Reklamationen, welche die Produktion der Werbedrucksachen betreffen, müssen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Belegexemplare schriftlich geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für Einzelschaltungen im Rahmen von langfristigen Aufträgen.

Für den Fall, dass Nacherfüllung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder eine Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber eine Preisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag geltend machen. Gleiches gilt bei unzumutbarer Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzleistung. Der Auftraggeber hat bei Mängeln oder Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit erstrangig einen Nacherfüllungsanspruch und zweitrangig die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche.

Wenn der Auftraggeber wünscht, dass die zur Verfügung gestellten Druckunterlagen nach Beendigung des Auftrages zurückzusenden sind, werden diese auf sein Risiko und seine Kosten an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Aufbewahrungspflicht von novum! endet vier Wochen nach Beendigung des Auftrages.

8. Besondere Bedingungen für die Distribution von Werbedrucksachen

Die Werbedrucksachen nehmen während des beauftragten Zeitraums am gebuchten Distributionssystem teil.

Wir beauftragen mit der Distribution unsere Kooperationspartner vor Ort oder ihre Erfüllungsgehilfen. Kampagnenstart für alle Distributionssysteme ist jeweils der Donnerstag (aus logistischen Gründen kann die Befüllung der Displays bereits am Mittwoch erfolgen und bis Freitag dauern).

Wir bemühen uns nach bestem Ermessen um eine größtmögliche Verbreitung der Werbedrucksachen. Sie werden mindestens 1x pro Woche verteilt. Die Verteilungshäufigkeit innerhalb einer Woche und die Menge der Werbedrucksachen pro Location sowie der genaue Verteilungstermin sind unseren Erfahrungswerten und dem Entnahmeverhalten des Publikums in der jeweiligen Location angepasst.

Von uns über den CityCards-Verteiler zu verteilende Werbedrucksachen müssen mit dem CityCards-Impressum versehen sein, gleich, wer sie gestaltet oder hergestellt hat.

Die Verteilung der Werbedrucksachen wird in Form von Listen mit folgenden Angaben protokolliert: Name und Adresse der Location, Verteilungsdatum und -uhrzeit an jeder Location, Unterschrift des Kuriers. Die Stempellisten können mit einer anteiligen Fotodokumentation kombiniert oder durch eine komplette Fotodokumentation ersetzt werden. Alle Displays des Verteilsystems CityCards sind über einen Nummern-Code den einzelnen Locations eindeutig zuzuordnen und darüber zu identifizieren.

Die Original-Distributionslisten oder Belegfotos können vom Auftraggeber angefordert werden. Sie gelten als Nachweis für die Erfüllung der zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbarten Leistung. Der Auftrag gilt als erfüllt, wenn die Verteilung an mindestens 95 % der in der Auftragsbestätigung genannten Locations stattgefunden hat. Bei Unterschreiten der im Auftrag genannten Location-Anzahl um mehr als 5 % sind wir verpflichtet, dem Auftraggeber die Vertriebskosten anteilig zu erstatten. Geringfügige Verschiebungen der Locationanzahl je Stadt zwischen den gebuchten Städten sind je nach Motiv möglich und können nicht beanstandet werden. Wir übernehmen keine Gewähr für das Verhalten des Publikums oder anderer Personen bei der Entnahme der Werbedrucksachen.

Wünsche nach Terminänderungen durch den Auftraggeber können von novum! nur insoweit berücksichtigt werden, als Druckkapazitäten verfügbar und/oder Plätze in den Verteilsystemen zur Verfügung stehen. Dementsprechend müssen Terminänderungen spätestens 7 Tage vor Druckunterlagenschluss oder bei reinen Distributionsaufträgen 14 Tage vor Beginn der Verteilung bei novum! eingegangen sein und die Terminänderung muss schriftlich von novum! bestätigt worden sein.

Sollte eine Terminänderung nicht bestätigt werden können, verbleibt es bei den im Vertrag festgelegten Terminen.

Reklamationen, die den Vertrieb von Werbedrucksachen betreffen, müssen nach Feststellung etwaiger Unregelmäßigkeiten am darauf folgenden Arbeitstag schriftlich gerügt werden.

Nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auftrags durch novum! geht das Eigentum an den Werbedrucksachen entschädigungslos an novum! über, sofern der Auftraggeber nicht schriftlich anzeigt, dass er nach Ablauf der Vertragszeit die übrig gebliebenen Werbemittel selbst verwenden will.

novum! erstellt für den Auftraggeber nach Belegungsende einen Abschlussbericht, der Informationen über die Menge der im Buchungszeitraum nicht entnommenen Werbedrucksachen enthält.

9. Besondere Bedingungen für Plakatwerbung

Sollte sich während der Vertragslaufzeit die zur Verfügung stehende Anzahl von Werbestandorten ändern, so ist der Vertrag entsprechend diesen neuen Bedingungen anzupassen. Ein Kündigungsrecht des Vertrages für den Auftraggeber ergibt sich hierdurch nicht. Eine Minderung des Vertragspreises kommt nur dann in Betracht, wenn novum! dem Auftraggeber für ausfallende Standorte keinen Ersatzstandort zur Verfügung stellen kann.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für den Fall, dass die Vertragsausführung von seiner Mitwirkung abhängig ist, diese rechtzeitig vorzunehmen, insbesondere die zu stellenden Plakate novum! spätestens 14 Tage vor Beginn der Werbemaßnahmen zur Verfügung zu stellen und zwar an dem von novum! zu benennenden Anlieferungsort. Anderenfalls ist novum! berechtigt, die Ausführung der Vertragsleistung nach seiner Wahl bis zum nächstmöglichen freien Ausführungszeitraum zu verschieben. Dadurch entstehende Mehrkosten sind von dem Auftraggeber im Falle der verspäteten Mitwirkung zu begleichen.

novum! ist bemüht, nach bestem Ermessen und unter Berücksichtigung konzeptioneller Überlegungen eine größtmögliche Verbreitung der Werbemittel zu erreichen, wobei die Verbreitung während des vertraglich vereinbarten Verbreitungszeitraums zu erfolgen hat. novum! gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Aushänge, insbesondere das ordnungsgemäße Anbringen, Beaufsichtigen, Pflegen, Ausbessern und Erneuern beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangszeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Wartungsbetriebes.

Der Auftrag gilt als erfüllt, wenn der Aushang an mindestens 95 % der in der Auftragsbestätigung genannten Flächenanzahl stattgefunden hat. Bei Unterschreiten der im Auftrag genannten Flächenanzahl um mehr als 5 % sind wir verpflichtet, dem Auftraggeber die Vertriebskosten anteilig zu erstatten.

Im Übrigen stellt der Auftraggeber die auszuhängenden Plakate einschließlich der Ersatzmenge kostenfrei novum! zur Verfügung.

Nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auftrags durch novum! geht das Eigentum an den Werbeplakaten entschädigungslos an novum! über, sofern der Auftraggeber nicht schriftlich anzeigt, dass er nach Ablauf der Vertragszeit die Werbemittel selbst verwenden will.

10. novum! haftet weder für die Inhalte noch für die wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der zur Verfügung gestellten Dateien, Druckvorlagen oder Werbemittel. Zu den Aufgaben von novum! gehört es dementsprechend auch nicht, den Auftraggeber auf erkennbare, rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen mit den Werbemitteln hinzuweisen.

11. Liefert der Auftraggeber Dateien, Druckvorlagen oder Werbemittel mit rechtswidrigem, sittenwidrigem, diskriminierendem oder politischem Inhalt, so bleibt diese Werbung vom Aushang oder von der Verteilung ausgeschlossen. Bei Anlieferung solcher Dateien, Druckvorlagen oder Werbemittel ist novum! zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt und kann den novum! dadurch entstehenden Schaden im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die werbliche Aussage.

12. novum! ist, soweit nichts anders vereinbart, zeitlich unbegrenzt berechtigt, Werbedrucksachen, Plakate in Katalogen, Prospekten und im Internet zu eigenen Werbezwecken abzubilden. novum! ist ferner berechtigt, Werbedrucksachen oder Plakate in jeder Form und Anzahl zu eigenen Werbezwecken zu versenden oder in elektronischer Form, z. B. per E-Mail, über das Internet oder auf Datenträger zu verbreiten.

Dies gilt insbesondere auch, wenn auf den betreffenden Werbemitteln die Marken von Kunden oder von Dritten abgebildet sind.

13. Langfristig abgeschlossene Verträge können durch novum! aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ggf. mangels Masse abgelehnt wird, vereinbarte Sicherheitsleistungen nicht erbracht oder sonstige Umstände bekannt werden, die Anlass zu der Annahme geben, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen selbst nach Abmahnung und Setzen einer Nachfrist nicht nachkommen wird.

14. Die Haftung von novum! auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.

novum! haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. novum! haftet auch nicht im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der geschuldeten vertraglichen Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit dementsprechend eine Haftung von novum! eintritt, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die novum! bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die novum! bekannt waren oder hätte kennen müssen sowie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
Die Einschränkungen, wie vorstehend aufgeführt, gelten nicht für die Haftung von novum! wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Hannover, soweit der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

16. Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu ersetzen, die den Interessen beider Parteien am nächsten kommt.